

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

AutobahnService-Zuweisungsgesetz - K-ASZG

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 45/2006

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

21.10.2010

Text**§ 3****Personalübereinkommen**

Über die Zuweisung ist zwischen dem Land und der ASFINAG Service GmbH ein Vertrag abzuschließen. Dieser hat insbesondere zu enthalten:

- a) Dauer der Zuweisung,
- b) in welchem Ausmaß die ASFINAG Service GmbH dem Land einen Beitrag zur Deckung des Aktivitätsaufwandes der zugewiesenen Landesbediensteten zu leisten hat,
- c) in welchem Ausmaß die ASFINAG Service GmbH dem Land einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes der zugewiesenen Landesbediensteten und des Aufwandes für eine Zusatzpension der zugewiesenen Landesvertragsbediensteten zu leisten hat,
- d) ob das Amt der Landesregierung bei der Besorgung einzelner Personalangelegenheiten der ASFINAG Service GmbH, beispielsweise des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes, mitwirken soll.